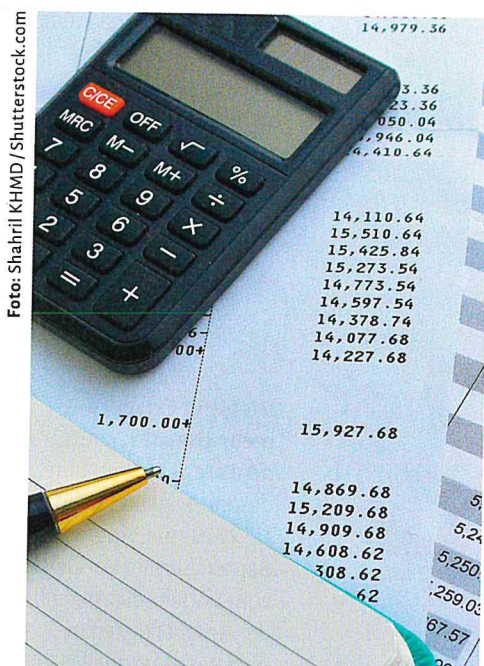


STEUERTIPP

Angehörige als Minijobber



„Der Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt sich derzeit mit einer Frage, die viele Friseurunternehmen betrifft. Es geht um Minijobs bei der Beschäftigung von Angehörigen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz als Vorinstanz hat ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Unternehmer und seiner Ehefrau nicht anerkannt. Die Stundenzettel wiesen eine Bandbreite von 0,75 bis zu 5 Stunden am Tag aus, ohne dass der Zeitumfang nachprüfbar sei. Dem jeweiligen Zeitumfang werde kein bestimmtes Arbeitsergebnis gegenübergestellt, die Stundenzettel seien ohne Aussagekraft. Der BFH muss nun die Frage beantworten, welche Anforderungen an den Nachweis der Erbringung von Arbeitsleistungen konkret zu stellen sind und welche Angaben hierzu in Stundenzetteln aufzuzeichnen sind. Tipp: Bei Minijobs von Angehörigen vorsorglich den schriftlichen Vertrag kontrollieren und die tatsächlich geleistete Arbeit plausibel erläutern.“

**Holger Püschel**

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Rechtsticker

§ **ADHS (bü).** Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in einem ihm vorliegenden Fall die Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS) als „persönlichkeitsbedingte Eigenschaft“ bewertet. Die Erkrankung sei im Erwachsenenalter als Dauerleiden einzustufen. Einem Studenten, der daran leidet und deswegen die nötigen Prüfungen nicht absolvieren konnte, wurden keine neuen Prüfungs-Chancen gewährt. Als „persönlichkeitsbedingte Eigenschaft“ bestimme ADHS im Erwachsenenalter die Leistungsfähigkeit des Prüflings. Die Begründung des Gerichts weiter: Weil davon auszugehen ist, dass – im Gegensatz zu sonstigen krankheitsbedingten Leistungsminderungen, die heilbar sind – das so bleibt, er also nicht „symptomfrei“ oder gar „gesund“ werden wird, gibt es für ihn keine neuen Prüfungs-Chancen.

OVG für NRW, 14 A 2071/16

§ **Gemeinnütziger Verein (bü).** Das Finanzamt hatte einem Verein die Gemeinnützigkeit verwehrt, weil die Satzung keine Regelung enthielt, nach der er wörtlich „selbstlos“ tätig ist. Daraufhin zog der Förderverein einer Schule vor Gericht. Das FG Düsseldorf gab dem Fiskus Recht. Es hat entschieden dass – will ein Verein als gemeinnützig anerkannt werden – aus der Satzung eindeutig hervorgehen muss, welche gemeinnützigen Zwecke verfolgt werden sollen und auf welche Art und Weise das geschehen soll. Es müsse klar zum Ausdruck kommen, dass der Verein „nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke“ verfolgt. Da aber der Kläger sich darauf beruft, dass 93 Prozent aller Fördervereine gleiche oder ähnliche Satzungs-wortlaute verwenden, wurde eine Revision zugelassen. Angesichts der Vielzahl von gemeinnützigen Körperschaften sei die Frage der Formulierungen von grundsätzlicher Bedeutung.

FG Düsseldorf, 6 K 481/19

§ **Erwerbsminderungsrente (bü).** Ist ein Arbeitnehmer nur noch reduziert arbeitsfähig und besteht für ihn gleichzeitig keine Aussicht auf eine entsprechende Teilzeitarbeit, so muss die Rentenversicherung ihm eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zugestehen. Im vorliegenden Fall ging es um einen Bauzeichner im öffentlichen Dienst, der psychisch erkrankte. Ihm wurde bescheinigt, noch zwischen drei und sechs Stunden täglich arbeiten zu können. Bei seinem Noch-Arbeitgeber ruhte das Arbeitsverhältnis. Dennoch darf die Rentenversicherung ihm nicht nur eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zusprechen. Kann der Arbeitgeber ihm keine entsprechende Teilzeitstelle anbieten und ist auch nicht damit zu rechnen, dass der Arbeitsmarkt eine leidensgerechte Stelle hergibt, so steht dem Mann die volle Rente zu.

Hessisches LSG, L 5 R 226/18